

Oberlandesgericht München

Az.: 18 W 1312/12

213 C 20267/11 AG München



In Sachen

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Alavi Frösner Stadler**, Haydstraße 2, 85354 Freising, Gz.: 0357/11

- Beschwerdeführer -

gegen

1)

- Beklagter, Widerkläger und Beschwerdegegner -

2)

- Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Forderung

hier: Streitwertbeschwerde

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht _____, den Richter am Oberlandesgericht _____ und die Richterin am Oberlandesgericht _____ am 31.07.2012 folgenden

Beschluss

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird der Streitwertbeschluss des Landgerichts München I vom 14.06.2012 dahin abgeändert, dass der Streitwert für das Berufungsverfahren auf 4.190,-- € festgesetzt wird.

Gründe:

- I. Das Oberlandesgericht München ist für die Entscheidung über die Beschwerde, die sich gegen die Streitwertfestsetzung durch das Landgericht München I als Berufungsgericht richtet, als "nächst höheres" Gericht im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG zuständig (vgl. Meyer, GKG/FamGKG, 2012, § 68 Rn. 15; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.04.2012 - 1 W 10/12, BeckRS 2012, 14151).
- II. Die gem. §§ 66, 68 Abs. 1 GKG iVm § 32 Abs. 2 RVG zulässige Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 14.06.2012 hat auch in der Sache Erfolg, denn die in Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche betreffen nicht denselben Gegenstand im Sinn von § 45 Abs. 1 S. 3 GKG, so dass sie gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG zusammenzurechnen sind.

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG ist nur dann von einer Zusammenrechnung abzusehen und der Wert des höheren Anspruchs maßgebend, wenn Klage und Widerklage denselben Gegenstand betreffen. Bei der Wertfestsetzung nach § 45 Abs. 1 GKG ist für die Beurteilung dieser Frage nicht der zivilprozessuale Streitgegenstandsbegriff zu Grunde zu legen, sondern es ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten (BGH, NJW-RR 2005, 506 m.w.N.; NJW 1994, 3292). Zwar werden die Streitwerte grundsätzlich zusammengerechnet, wenn durch das Nebeneinander von Klage und Widerklage eine wirtschaftliche "Werthäufung" entsteht (BGH NJW 1994, 3292). Nach der von der Rechtsprechung entwickelten "Identitätsformel" wäre von diesem Fall auch auszugehen, wenn die Ansprüche aus Klage und Widerklage nicht nebeneinanderstehen, sondern - wie hier - die Stattgabe des einen Antrags, die Abweisung des anderen bedeutet (BGH a.a.O.; NJW-RR 2003, 713; BGHZ 43, 31; RGZ 145, 164; Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl. § 45 Rn. 10 ff.). Allerdings ist eine Abweichung von diesem Grundsatz dann erforderlich, wenn bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung unterschiedliche Vermögenspositionen betroffen sind und nicht nur die jeweiligen mit der Klage oder Widerklage geltend gemachten Teilbeträge, sondern der gesamte Anspruch den Gegenstand des Rechtsstreits bildet. Denn in diesen Fällen entsteht eine wirtschaftliche Werthäufung, der auch bei "Nämlichkeit" des Streitgegenstandes ausnahmsweise durch eine Zusammenrechnung der Werte von Klage und Widerklage Rechnung zu tragen ist (Hartmann, a.a.O., Rn. 18 ff.; Schneider/Herget,

Streitwert, 12. Aufl., Rn. 3098 f.). So wurde eine Wertaddition trotz materiellen Gleichlaufs in folgenden Fällen bejaht: wenn bei einem Werkvertrag der Besteller Rückgewähr seiner Anzahlung, der Unternehmer dagegen restlichen Werklohn verlangt (OLG Bamberg, Jur-Büro 1979, 252): wenn der Käufer die Rückzahlung der geleisteten Kaufpreisanzahlung begehrt und der Verkäufer widerklagend die restliche Kaufpreissumme (OLG Nürnberg AnwBl. 1983, 89): wenn die Parteien um einen Teil des Werklohnanspruchs streiten, der der Summe der mit Klage und Widerklage verlangten Beträge entspricht (OLG Celle, AnwBl. 1964, 177): sowie im Fall eines Vermieters, der mit der Klage die Zahlung der sich nach Abzug der Vorauszahlungen des Mieters aus der erstellten Jahresabrechnung zu seinen Gunsten errechneten Nachforderung begehrt und der Mieter mit der Widerklage, die Rückzahlung sämtlicher in der abgerechneten Periode betreffenden Vorauszahlungen verlangt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2008 - 10 W 114/08 - BeckRS 2009, 03993).

Im vorliegenden Fall begehrt die Klägerin mit ihrer Klage Zahlung des restlichen Kaufpreises für die Küche und die Beklagte will nach Anfechtung des Kaufvertrages mit der Widerklage den bereits gezahlten Kaufpreis der Küche zurückfordern. Im Streit steht daher wirtschaftlich gesehen das gesamte Rechtsverhältnis, so dass hier nur die Zusammenrechnung der Streitwerte von Klage und Widerklage auch der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Streitgegenstands begriff im GKG entspricht.

III. Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst, § 68 Abs. 3 GKG.

gez.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)
München, 31.07.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle